

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III)

Abgeschlossen in Genf am 8. Dezember 2005

Von der Bundesversammlung genehmigt am 24. März 2006¹

Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 14. Juli 2006

In Kraft getreten für die Schweiz am 14. Januar 2007

(Stand am 25. Oktober 2023)

Präambel

Die Hohen Vertragsparteien,

(PP1) *in Bekräftigung* der Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949² (insbesondere der Artikel 26, 38, 42 und 44 des I. Genfer Abkommens³) und, soweit anwendbar, ihrer Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977⁴ (insbesondere der Artikel 18 und 38 des Zusatzprotokolls I⁵ und des Artikels 12 des Zusatzprotokolls II⁶), welche die Verwendung der Schutzzeichen betreffen,

(PP2) *in dem Wunsch*, die genannten Bestimmungen zu ergänzen, um ihren schützenden Wert und ihren universellen Charakter zu stärken,

(PP3) *in Anbetracht dessen*, dass dieses Protokoll das anerkannte Recht der Hohen Vertragsparteien nicht berührt, die Zeichen weiter zu verwenden, die sie in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, aus deren Zusatzprotokollen bereits verwenden,

(PP4) *eingedenk dessen*, dass sich die Verpflichtung zur Achtung der durch die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle geschützten Personen und Objekte aus dem Schutz ergibt, den ihnen das Völkerrecht gewährt, und nicht von der Verwendung der Schutzzeichen, Kennzeichen oder Erkennungssignale abhängig ist,

(PP5) *unter Betonung* der Tatsache, dass den Schutzzeichen keine religiöse, ethnische, rassische, regionale oder politische Bedeutung zukommen soll,

(PP6) *unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, die uneingeschränkte Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, die mit den durch die Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, ihre Zusatzprotokolle anerkannten Schutzzeichen verbunden sind,

AS 2007 189; BBl 2006 1929

¹ Art. 1 Abs. 1 des BB vom 24. März 2006 (AS 2007 185).

² SR 0.518.12, 0.518.23, 0.518.42, 0.518.51

³ SR 0.518.12

⁴ SR 0.518.521, 0.518.522

⁵ SR 0.518.521

⁶ SR 0.518.522

(PP7) *eingedenk dessen*, dass Artikel 44 des I. Genfer Abkommens zwischen der Verwendung der Schutzzeichen zum Schutz und ihrer Verwendung zur Bezeichnung unterscheidet,

(PP8) *ferner eingedenk dessen*, dass die nationalen Gesellschaften, die im Hoheitsgebiet eines anderen Staates tätig werden, sicherstellen müssen, dass die Zeichen, die sie im Rahmen dieser Tätigkeit zu verwenden beabsichtigen, in dem Land, in dem die Tätigkeit stattfindet, und in dem Transitstaat oder den Transitstaaten verwendet werden dürfen,

(PP9) *im Bewusstsein* der Schwierigkeiten, welche die Verwendung der bestehenden Schutzzeichen bestimmten Staaten und bestimmten nationalen Gesellschaften bereiten kann,

(PP10) *in Anbetracht* der Entschlossenheit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, ihre gegenwärtigen Namen und Zeichen beizubehalten,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Einhaltung und Anwendungsbereich dieses Protokolls

1. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, dieses Protokoll unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.
2. Durch dieses Protokoll werden die Bestimmungen der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 («Genfer Abkommen») und, soweit anwendbar, ihrer beiden Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 («Zusatzprotokolle von 1977») über die Schutzzeichen, nämlich das rote Kreuz, den roten Halbmond und den roten Löwen mit roter Sonne, bekräftigt und ergänzt; es findet auf die in diesen Bestimmungen bezeichneten Situationen gleichermaßen Anwendung.

Art. 2 Schutzzeichen

1. Durch dieses Protokoll wird zusätzlich zu den Schutzzeichen der Genfer Abkommen und zu denselben Zwecken ein zusätzliches Schutzzeichen anerkannt. Die Schutzzeichen genießen alle denselben Status.
2. Dieses zusätzliche Schutzzeichen, das aus einem roten Rahmen in Form eines auf der Spitze stehenden Quadrats auf weissem Grund besteht, entspricht der Abbildung im Anhang zu diesem Protokoll. In diesem Protokoll wird dieses Schutzzeichen als «Zeichen des III. Protokolls» bezeichnet.
3. Die Bedingungen für die Verwendung und Achtung des Zeichens des III. Protokolls sind die gleichen wie die durch die Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, die Zusatzprotokolle von 1977 für die Schutzzeichen festgelegten Bedingungen.
4. Die Sanitätsdienste und das Seelsorgepersonal der Streitkräfte der Hohen Vertragsparteien können alle in Absatz 1 bezeichneten Schutzzeichen unbeschadet ihrer

gegenwärtigen Zeichen vorübergehend verwenden, sofern dadurch ihr Schutz erhöht werden kann.

Art. 3 Verwendung des Zeichens des III. Protokolls
zum Zweck der Bezeichnung

1. Die nationalen Gesellschaften der Hohen Vertragsparteien, die sich für die Verwendung des Zeichens des III. Protokolls entscheiden, können bei der Verwendung dieses Zeichens in Übereinstimmung mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Zweck der Bezeichnung Folgendes in das Zeichen einfügen:

- a) ein durch die Genfer Abkommen anerkanntes Schutzzeichen oder eine Kombination dieser Zeichen; oder
- b) ein anderes Zeichen, das eine Hohe Vertragspartei tatsächlich verwendet hat und das vor der Annahme dieses Protokolls Gegenstand einer über den Depositar an die anderen Hohen Vertragsparteien und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gerichteten Mitteilung war.

Die Einfügung muss der Abbildung im Anhang zu diesem Protokoll entsprechen.

2. Eine nationale Gesellschaft, die sich entscheidet, nach Absatz 1 in das Zeichen des III. Protokolls ein anderes Zeichen einzufügen, kann in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in ihrem Hoheitsgebiet die Bezeichnung dieses Zeichens verwenden und dieses Zeichen führen.

3. Nationale Gesellschaften dürfen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter aussergewöhnlichen Umständen und zur Erleichterung ihrer Arbeit das in Artikel 2 dieses Protokolls genannte Schutzzeichen vorübergehend verwenden.

4. Dieser Artikel berührt weder die Rechtsstellung der in den Genfer Abkommen und in diesem Protokoll anerkannten Schutzzeichen noch diejenige der Zeichen, die zum Zweck der Bezeichnung in Übereinstimmung mit Absatz 1 eingefügt werden.

Art. 4 Internationales Komitee vom Roten Kreuz
und Internationale Föderation der Rotkreuz- und
Rothalbmondgesellschaften

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie ihr gehörig ausgewiesenes Personal können unter aussergewöhnlichen Umständen und zur Erleichterung ihrer Arbeit das in Artikel 2 dieses Protokolls genannte Schutzzeichen verwenden.

Art. 5 Missionen unter dem Dach der Vereinten Nationen

Die Sanitätsdienste und das Seelsorgepersonal, die an Einsätzen unter dem Dach der Vereinten Nationen beteiligt sind, können mit dem Einverständnis der teilnehmenden Staaten eines der in den Artikeln 1 und 2 genannten Schutzzeichen verwenden.

Art. 6 Verhinderung und Ahndung von Missbrauch

1. Die Bestimmungen der Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, der Zusatzprotokolle von 1977, welche die Verhinderung und Ahndung des Missbrauchs der Schutzzeichen regeln, finden gleichermassen auf das Zeichen des III. Protokolls Anwendung. Insbesondere treffen die Hohen Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen, um jeden Missbrauch der in den Artikeln 1 und 2 genannten Schutzzeichen und ihrer Bezeichnungen, einschliesslich ihrer heimtückischen Verwendung und der Verwendung aller Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung der Schutzzeichen darstellen, jederzeit zu verhindern und zu ahnden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können die Hohen Vertragsparteien es den bisherigen Benutzern des Zeichens des III. Protokolls oder eines Zeichens, das eine Nachahmung davon darstellt, gestatten, dieses weiter zu verwenden, wobei diese Verwendung in Zeiten eines bewaffneten Konflikts nicht den Anschein erwecken darf, als ob dadurch der Schutz der Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, der Zusatzprotokolle von 1977 gewährleistet werde, und sofern die Rechte zur Verwendung dieser Zeichen vor der Annahme dieses Protokolls erworben wurden.

Art. 7 Verbreitung

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts dieses Protokoll in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten, insbesondere sein Studium in ihre militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen und die Zivilbevölkerung zu seinem Studium anzuregen, so dass diese Übereinkunft den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt wird.

Art. 8 Unterzeichnung

Dieses Protokoll wird für die Vertragsparteien der Genfer Abkommen am Tag seiner Annahme zur Unterzeichnung aufgelegt; es liegt für einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten zur Unterzeichnung auf.

Art. 9 Ratifikation

Dieses Protokoll wird so bald wie möglich ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden beim Schweizerischen Bundesrat, dem Depositar der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle von 1977, hinterlegt.

Art. 10 Beitritt

Dieses Protokoll steht für jede Vertragspartei der Genfer Abkommen, die es nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

Art. 11 Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt sechs Monate nach Hinterlegung von zwei Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

2. Für jede Vertragspartei der Genfer Abkommen, die dieses Protokoll zu einem späteren Zeitpunkt ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es sechs Monate nach Hinterlegung ihrer eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 12 Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls

1. Sind die Vertragsparteien der Genfer Abkommen auch Vertragsparteien dieses Protokolls, so finden die Abkommen so Anwendung, wie sie durch das Protokoll ergänzt sind.
2. Ist eine der am Konflikt beteiligten Parteien nicht durch dieses Protokoll gebunden, so bleiben dessen Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen durch das Protokoll gebunden. Sie sind durch das Protokoll auch gegenüber jeder nicht durch das Protokoll gebundenen Partei gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Art. 13 Änderung

1. Jede Hohe Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird dem Depositär mitgeteilt; dieser beschliesst nach Konsultierung aller Hohen Vertragsparteien, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, ob eine Konferenz zur Prüfung des Änderungsvorschlags einberufen werden soll.
2. Der Depositär lädt zu dieser Konferenz alle Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Genfer Abkommen ein, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht.

Art. 14 Kündigung

1. Kündigt eine Hohe Vertragspartei dieses Protokoll, so wird die Kündigung erst ein Jahr nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Ist jedoch bei Ablauf dieses Jahres für die kündigende Vertragspartei die Situation eines bewaffneten Konflikts oder einer Besetzung eingetreten, so bleibt die Kündigung bis zum Ende des bewaffneten Konflikts oder der Besetzung unwirksam.
2. Die Kündigung wird dem Depositär schriftlich notifiziert; dieser übermittelt sie allen Hohen Vertragsparteien.
3. Die Kündigung wird nur in Bezug auf die kündigende Vertragspartei wirksam.
4. Eine Kündigung nach Absatz 1 berührt nicht die wegen des bewaffneten Konflikts oder der Besetzung von der kündigenden Vertragspartei nach diesem Protokoll bereits eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf eine vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Handlung.

Art. 15 Notifikationen

Der Depositär unterrichtet die Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Genfer Abkommen, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht:

- a) von den Unterzeichnungen dieses Protokolls und der Hinterlegung von Ratifikations- und Beitrittsurkunden nach den Artikeln 8, 9 und 10;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 11, und zwar innerhalb von zehn Tagen nach diesem Inkrafttreten;
- c) von den nach Artikel 13 eingegangenen Mitteilungen;
- d) von den Kündigungen nach Artikel 14.

Art. 16 Registrierung

1. Nach seinem Inkrafttreten wird dieses Protokoll vom Depositär dem Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen⁷ übermittelt.

2. Der Depositär setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen auch von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in Bezug auf dieses Protokoll erhält.

Art. 17 Verbindlicher Wortlaut

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Depositär hinterlegt; dieser übermittelt allen Vertragsparteien der Genfer Abkommen beglaubigte Abschriften.

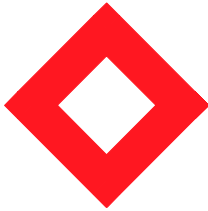
(Es folgen die Unterschriften)

⁷ SR 0.120

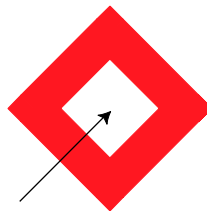
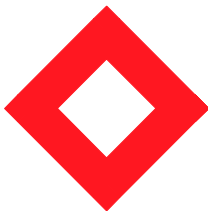
Zeichen des III. Protokolls

(Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 des Protokolls)

Art. 1 Schutzzeichen



Art. 2 Verwendung des Zeichens des III. Protokolls zum Zweck der Bezeichnung



Einfügung in Übereinstimmung mit Art. 3

Geltungsbereich am 25. Okt. 2023⁸

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)		Inkrafttreten	
Albanien	6. Februar	2008 B	6. August	2008
Argentinien*	16. März	2011	16. September	2011
Armenien	12. August	2011 B	12. Februar	2012
Australien	15. Juli	2009	15. Januar	2010
Belarus	31. März	2011 B	30. September	2011
Belgien	12. Mai	2015	12. November	2015
Belize	3. April	2007 B	3. Oktober	2007
Brasilien	28. August	2009	28. Februar	2010
Bulgarien	13. September	2006	13. März	2007
Burkina Faso	7. Oktober	2016	7. April	2017
Chile	6. Juli	2009	6. Januar	2010
Cook-Inseln	7. September	2011 B	7. März	2012
Costa Rica	30. Juni	2008	30. Dezember	2008
Dänemark	25. Mai	2007	25. November	2007
Deutschland	17. Juni	2009	17. Dezember	2009
Dominikanische Republik	1. April	2009	1. Oktober	2009
Ecuador	6. Oktober	2020	6. April	2021
El Salvador	12. September	2007	12. März	2008
Estland	28. Februar	2008	28. August	2008
Fidschi	30. Juli	2008 B	30. Januar	2009
Finnland	14. Januar	2009	14. Juli	2009
Frankreich	17. Juli	2009	17. Januar	2010
Georgien	19. März	2007	19. September	2007
Griechenland	26. Oktober	2009	26. April	2010
Guatemala	14. März	2008	14. September	2008
Guyana	21. September	2009 B	21. März	2010
Honduras	8. Dezember	2006	8. Juni	2007
Island	4. August	2006	4. Februar	2007
Israel*	22. November	2007	22. Mai	2008
Italien	29. Januar	2009	29. Juli	2009
Kamerun	23. September	2021 B	23. März	2022
Kanada*	26. November	2007	26. Mai	2008
Kasachstan	24. Juni	2009 B	24. Dezember	2009
Kenia	28. Oktober	2013	28. April	2014
Kirgisistan	25. Januar	2019 B	25. Juli	2019
Kroatien	13. Juni	2007	13. Dezember	2007
Lesotho	6. Januar	2020 B	6. Juli	2020
Lettland	2. April	2007	2. Oktober	2007

⁸ AS 2007 189 3929, 2008 665, 2009 2547, 2010 29 3529, 2011 3681, 2012 3811, 2013 2095, 2014 2415, 2015 2507, 2020 2889, 2023 607.

Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse veröffentlicht
www.fedlex.admin.ch/de/treaty.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)		Inkrafttreten	
Liechtenstein	24. August	2006	24. Februar	2007
Litauen	28. November	2007	28. Mai	2008
Luxemburg	27. Januar	2015	27. Juli	2015
Madagaskar	10. Juli	2018	10. Januar	2019
Mexiko	7. Juli	2008	7. Januar	2009
Moldau*	19. August	2008	19. Februar	2009
Monaco	12. März	2007	12. September	2007
Nauru	4. Dezember	2012	4. Juni	2013
Neuseeland	23. Oktober	2013	23. April	2014
Cook-Inseln	7. September	2011 B	7. März	2012
Nicaragua	2. April	2009	2. Oktober	2009
Niederlande ^a	13. Dezember	2006	13. Juni	2007
Aruba	13. Dezember	2006	13. Juni	2007
Curaçao	13. Dezember	2006	13. Juni	2007
Sint Maarten	13. Dezember	2006	13. Juni	2007
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	13. Dezember	2006	13. Juni	2007
Aruba	13. Dezember	2006	13. Juni	2007
Nordmazedonien	14. Oktober	2008	14. April	2009
Norwegen	13. Juni	2006	14. Januar	2007
Österreich	3. Juni	2009	3. Dezember	2009
Palästina	4. Januar	2015 B	4. Januar	2015
Panama	30. April	2012	30. Oktober	2012
Paraguay	13. Oktober	2008	13. April	2009
Peru	9. Oktober	2018	9. April	2019
Philippinen	22. August	2006	22. Februar	2007
Polen	26. Oktober	2009	26. April	2010
Portugal	22. April	2014	22. Oktober	2014
Rumänien	15. Mai	2015	15. November	2015
San Marino	22. Juni	2007	22. Dezember	2007
Schweden	21. August	2014	21. Februar	2015
Schweiz	14. Juli	2006	14. Januar	2007
Serbien	18. August	2010	18. Februar	2011
Singapur	7. Juli	2008	7. Januar	2009
Slowakei	30. Mai	2007	30. November	2007
Slowenien	10. März	2008	10. September	2008
Spanien	10. Dezember	2010	10. Juni	2011
Südsudan	25. Januar	2013 B	25. Januar	2013
Suriname	25. Juni	2013 B	25. Dezember	2013
Timor-Leste	29. Juli	2011	29. Januar	2012
Tschechische Republik	23. Mai	2007	23. November	2007
Uganda	21. Mai	2008 B	21. November	2008
Ukraine	19. Januar	2010	19. Juli	2010
Ungarn	15. November	2006	15. Mai	2007
Uruguay	19. Oktober	2012	19. April	2013

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten	
Vereinigte Staaten*	8. März	2007	8. September 2007
Vereinigtes Königreich			
Akrotiri und Dhekelia	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Anguilla	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Bermudas	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Britische Jungferninseln	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Britisches Antarktis-Territorium	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Britisches Territorium im Indischen Ozean	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Falklandinseln	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Guernsey	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Insel Man	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Jersey	7. Januar	2013	7. Juli 2013
Kaimaninseln	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Montserrat	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Pitcairn-Inseln (Ducie, Oeno, Henderson und Pitcairn)	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
St. Helena und Nebengebiete (Ascension und Tristan da Cunha)	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Turks- und Caicosinseln	15. Juni	2011	15. Dezember 2011
Zypern	27. November	2007	27. Mai 2008

* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte, Erklärungen und Einwendungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen Texte können auf der Internetseite des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA): www.eda.admin.ch > Politique extérieure > Droit international public > Traités internationaux > Dépositaire > Protection des victimes de la guerre eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

^a Für das königreich in Europa.